

TOP 2: Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplans des Verbandes der Region Stuttgart

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung stimmt der Stellungnahme zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Stuttgart zu.

Nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 16. Juli 2008 neu eingefügt:
Hervorzuheben ist, dass der Regionalverband Ostwürttemberg fordert, in Plansatz 4.1.2.1.1 als wichtige Ost-West-Achse im überregionalen und großräumigen Verkehr die Schienenverbindung Stuttgart-Aalen-Crailsheim (-Nürnberg) aufzunehmen und Leistungs- und Angebotsverbesserungen im Plansatz vorzuschlagen. In der Begründung zu PS 4.1.2 (S.232) ist diese Strecke als dem großräumigen und überregionalen Verkehr dienend daher auch folgerichtig bereits aufgeführt.

Sachverhalt:

Bereits im Jahr 2003 und 2004 wurde die Veranstaltungsreihe „Quo vadis Region Stuttgart 2020“ für die Regionalversammlungsmitglieder und die Fachöffentlichkeit vom Verband Region Stuttgart zur Vorbereitung der Regionalplanfortschreibung durchgeführt.

Im Jahr 2007 schlossen daran zahlreiche dezentrale Informations- und Diskussionsveranstaltungen für kommunale Entscheidungsträger, Fachverbände, Interessengruppen und die interessierte Öffentlichkeit an.

Die Regionalversammlung Stuttgart vom 27.02.2008 beschloss den erarbeiteten Entwurf des Regionalplans und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens.

Gemäß dem § 12 Abs. 2 LplG beteiligt der Verband Region Stuttgart mit Schreiben vom 28. Februar den Regionalverband Ostwürttemberg an der Fortschreibung des Regionalplans der Region Stuttgart.

Die vorliegende Stellungnahme des Regionalverbands Ostwürttemberg enthält die Darstellung der Sachverhalte und Festlegungen, die die Region Ostwürttemberg tangieren oder die sich von Festlegungen im Regionalplan Ostwürttemberg unterscheiden sowie Anregungen und Hinweise. Bedenken werden keine Erhoben.

Die Region Stuttgart steht, wie in der Begründung zum Regionalplan 2020 ausgeführt, unter einem enormen Entwicklungsdruck. Dieser begründet die auffällig stringente und teilweise restriktive Prägung des Regionalplans.

Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplans der Region Stuttgart Beteiligung gemäß Landesplanungsgesetz (LplG) § 12 Abs. 2 i.V. mit § 26

Der Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart basiert auf dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002, dem Landesplanungsgesetz 2003 und der Verwaltungsvorschrift (VwV Regionalpläne) über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen 2002. Er ist entsprechend dieser Vorgaben strukturiert. Neben dem Text mit der Raumnutzungs- sowie Strukturkarte gehört neu auch der Umweltbericht zum Regionalplan.

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen die Region Ostwürttemberg und enthalten, wo es für diese erforderlich ist, entsprechende Anregungen und Anmerkungen.

Kapitel 1: Grundsätze der Regionalentwicklung

Das Kapitel 1 enthält, wie auch in der VwV Regionalpläne gefordert, die Grundsätze für die räumliche Entwicklung und Ordnung in der Region Stuttgart. Genannt werden v.a. die Bewahrung der Siedlungs- und Umweltqualität, der Schutz der natürlichen und finanziellen Ressourcen und die Sicherung der Mobilität aller Bevölkerungsgruppen. Das Augenmerk liegt auf einer nachhaltigen Entwicklung durch die Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke.

Der zukünftige Bauflächenbedarf wird laut Plansatz 1.4.2.5 nach Möglichkeit im Bestand gedeckt. Alle Neuausweisungen sind in qualitativer wie quantitativer Hinsicht unter Anrechnung vorhandener Reserven zu begründen.

Die Siedlungsentwicklung wird auf die Entwicklungsachsen, auf die Zentrale Orte und in geeigneten Schwerpunkten konzentriert. Zwischen den Entwicklungsachsen wird die Siedlungsentwicklung auf die Eigenentwicklung beschränkt.

Eine Erweiterung von Siedlungen ist nur bei einer guten Zuordnung der Versorgungseinrichtungen, der Schienentrassen des ÖPNV und des überörtlichen Straßennetzes möglich.

Die Infrastruktur wie die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung wird im ländlichen Raum gesichert, in den Zentralen Orten erhalten und ausgebaut. Auch der ÖPNV wird zur Sicherung der Mobilität gestärkt.

Kapitel 2: Siedlung incl. Einzelhandel

Das Kapitel 2 weist neben dem Oberzentrum Stuttgart zehn Mittelzentren, vier Doppel-Mittelzentren, zwölf Unterzentren, 28 Kleinzentren und ein Doppelkleinzentrum aus. Somit besitzen 61 von 179 Städten und Gemeinden zentralörtliche Funktionen, was etwa 34 % entspricht.

Im Vergleich dazu sind in der Region Ostwürttemberg 22 von 53 Städten und Gemeinden als Zentrale Orte ausgewiesen, was etwa 41,5 % entspricht.

Die festgelegten Zentralen Orte haben sich räumlich sowie funktionell weitgehend bestätigt und sollen zur Erfüllung ihrer Funktionen für die gesamte Region gestärkt werden. Eine Änderung der zentralörtlichen Festlegungen wird nicht angestrebt. Die

Entwicklung der einzelnen Zentren besitzt jedoch angesichts der Problematik des demografischen Wandels eine erhöhte Bedeutsamkeit.

Die Landesentwicklungsachsen wurden aus dem Landesentwicklungsplan 2002 übernommen und konkretisiert. Des Weiteren wird im Plansatz 2.2 nur eine Regionale Entwicklungsachse festgelegt und konkretisiert (Stuttgart – Filderstadt – Neuhausen a.d.F. – Wendlingen – Kirchheim unter Teck).

Hinweise: Im Plansatz 2.2.1 werden bei der Darstellung der Entwicklungsachsen in der 2. Spalte teilweise die außerhalb der Region liegenden Ober- und Mittelzentren aufgeführt, teilweise nicht. So wäre z.B. für die Region Ostwürttemberg unter d) die Ergänzung des Mittelzentrums Schwäbisch Gmünd angebracht.

Für die zukünftige Siedlungsentwicklung werden insgesamt 42 Wohnungsbau-schwerpunkte in den entlang der Entwicklungsachsen gelegenen Gemeinden gebietsscharf festgelegt. Diese betragen insgesamt ca. 1.200 ha. Dabei wurden etwa 900 ha von den im Regionalplan 1998 festgelegten Standorten übernommen, ca. 150 ha stellen Nachverdichtungsflächen, ca. 160 ha Neubauf Flächen dar.

Die Orientierungswerte für den Siedlungsflächenbedarf betragen in den Siedlungsbereichen 1,5 % der Wohneinheiten pro 5 Jahre, für sonstige Gemeinden 1,0 % der Wohneinheiten pro 5 Jahre und erscheinen angesichts der verdichteten Strukturen in der Region sowie der damit verbundenen schwerpunktmäßigen Festlegung auf einen sparsamen Umgang mit Flächen als folgerichtig. Für einen Planungszeitraum von 15 Jahren ergeben diese Flächenbedarfe einen Gesamtbedarf von gut 4,5 % bzw. gut 3 %.

Im Vergleich dazu kalkuliert die Flächenbedarfsberechnung des Regionalverbandes Ostwürttemberg für nicht zentrale Orte max. 7,0 % in 15 Jahren und in Zentralen Orten und weiteren Siedlungsbereichen 10,5 % – also mehr als das doppelte.

Als anzustrebende Siedlungsdichten für die Ziele der Raumplanung werden folgende Mindest- und Mittelwerte festgelegt (dazu im Vgl. in der Region Ostwürttemberg):

Siedlungsbereiche (Oberzentrum):	90 Einw./ha	
Regionalbedeutsame Schwerpunkte für den Wohnungsbau:	90 Einw./ha	
Siedlungsbereiche (Mittelzentren):	80 Einw./ha	(60 Einw./ha)
Sonstige Orte im Siedlungsbereich:	60 Einw./ha	(45-55 Einw./ha)
Gemeinden mit Eigenentwicklung:	50 Einw./ha	(40-45 Einw./ha)

Es werden 94 Städte und Gemeinden mit Eigenentwicklung festgelegt, die meist naturräumlichen Restriktionen unterliegen und keinen Schienenanschluss besitzen. Das entspricht etwas mehr als der Hälfte der Gemeinden in der Region.

Im Vergleich dazu werden in der Regionalverband Ostwürttemberg 25 von 53 Städten und Gemeinden als Gemeinden mit Eigenentwicklung festgelegt. Das entspricht etwas weniger als der Hälfte.

Die Steuerung der Siedlungsentwicklung wird dabei nicht allein begründet durch die zugewiesenen zentralörtlichen Funktionen. So werden 11 Kleinzentren als Eigenentwicklungsgemeinden festgelegt. Diese Zentren sollen die Aufgaben eines Kleinzentrums erfüllen, jedoch keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungsentwicklung aufweisen.

Es werden 45 Regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen ab ca. 5 ha gebietsscharf, teilweise auch im Bestandsgebiet, festgelegt. Die Flächenfestsetzung beträgt ca. 1.500 ha, davon sind 135 ha als Flächen in neuen Schwerpunkten, 220 ha in Schwerpunkten im Bestand und 180 ha als Erweiterung der im Regionalplan 1998 enthaltenen Standorte enthalten (die Restflächen sind bereits in der Bauleitplanung umgesetzt).

Vier Schwerpunkte sind als Regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie und Logistik mit Lage an einer Autobahn bzw. Schienenstrasse festgelegt. Keines davon befindet sich in räumlicher Nähe zur Region Ostwürttemberg. Die Sicherung von Flächen für Logistik an besonders geeigneten Flächen erscheint für eine Verbesserung der Standortsicherung in hoch verdichteten Räumen als sinnvoll.

Einzelhandelsgroßprojekte mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche (und mehr als 1200 m² Geschossfläche) sind grundsätzlich nur in den Ober-, Mittel- und Unterzentren zulässig. Lediglich der Grundversorgung dienende Einzelhandelsgroßprojekte (also diejenigen mit Lebensmittel- und Körperpflegesortiment), die keine schädlichen Auswirkungen erwarten lassen, sind auch in anderen Gemeinden zulässig. Diese dürfen weitere Sortimente nur auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsflächen anbieten. Einzelhandelsgroßprojekte sind ebenso wie Veranstaltungszentren in allen Schwerpunkten für Industrie etc. ausgeschlossen.

Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb der flächenhaft abgegrenzten Versorgungskerne in den zum Siedlungsbereich gehörenden Ortslagen der in der Raumnutzungskarte mit dem Symbol für den Zentralen Ort gekennzeichneten Ortsteilen möglich.

Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevantem Sortiment sind nur in den zentralörtlichen Versorgungskernen und in den als Vorrang festgelegten Schwerpunkten für Einzelhandelsgroßprojekte möglich; außerhalb sind sie ausgeschlossen (Ausschlussgebiete).

Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevantem Angebot sind ebenfalls in den Vorranggebieten oder deren unmittelbaren Umfeld anzusiedeln. Abweichungen sind nur möglich, wenn keine Standortmöglichkeit gegeben und der neue Standort in eine Einzelhandelskonzeption eingebunden ist. Dann sind zentrenrelevante Sortimente auf maximal 3 % der Gesamtverkaufsfläche bzw. maximal 350 m² beschränkt. Außerhalb der Schwerpunkte sind noch abgestimmte Ergänzungsstandorte ausgewiesen. Durch Einzelfallprüfung kann auch ein anderer Ergänzungsstandort gewählt werden.

Agglomerationen des Einzelhandels werden wie großflächige Einzelhandelsprojekte behandelt. Dabei definiert die Region Stuttgart als erste Region in Baden-Württemberg Agglomerationen als mehrere räumlich beieinander liegende Einzelhandelsbetriebe deren Verkaufsflächen zusammen 800 m² überschreiten. Weiter wird von einer räumlichen Nähe gesprochen, wenn sich die Gebäudeeingänge nicht mehr als 150 m Luftlinie voneinander entfernt befinden.

Die Festsetzungen im Bereich Einzelhandel sind teilweise sehr restriktiv im Vergleich mit den Festsetzungen im gültigen Regionalplan 2010 Ostwürttemberg.

In Kapitel 2.7 „Einzelhandelsgroßprojekte und überörtlich wirksame Veranstaltungszentren“ sind einzelne Plansätze aufgrund eines noch nicht abgeschlossenen Teilän-

derungsverfahrens noch nicht endgültig formuliert. Sie sollen später übernommen werden.

Kapitel 3: Freiraum

Die Sicherung der Freiraumstruktur geschieht im Regionalplanentwurf des Verbandes Region Stuttgart vorwiegend durch die gebietsscharfe Festsetzung der Vorranggebiete Regionale Grünzüge und Grünzäsuren. Die Regionalen Grünzüge dienen dem Erhalt und der Verbesserung des Freiraumes. Andere, nicht mit diesem Ziel zu vereinbarende, raumbedeutsame Nutzungen, sind ausgeschlossen. Die Nutzung durch die Land- und Forstwirtschaft sowie für die Erholung ist zulässig. Die Grünzäsuren gliedern die besiedelten Bereiche als Freiflächen. Mit dieser Funktion nicht zu vereinbarende, raumbedeutsame Nutzungen, sind ausgeschlossen.

Regionale Grünzüge werden annähernd flächendeckend im Außenbereich ausgewiesen. In der Region Ostwürttemberg ist die Ausweisung Regionaler Grünzüge auf die verdichteten Räume entlang der Entwicklungsachsen begrenzt.

Daneben werden, wo nicht überlagernd, da kleinräumig ergänzend, Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, für Landwirtschaft, für Forstwirtschaft und Waldfunktionen, für Wasservorkommen und für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. Neben dem Landschaftsrahmenplan bildet die digitale Flurbilanz die Grundlage für die Ausweisung der Gebiete für Landwirtschaft sowie das Biotopinformationssystem für die Ausweisung der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Grundlage für die Ausweisung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren bildet ferner der digitale Klimaatlas für die Region Stuttgart.

Während die Vorranggebiete der Grünzüge und Grünzäsuren als Ziele der Raumordnung formuliert werden, sind die Vorbehaltsgebiete vollständig als Grundsätze der Raumordnung verfasst.

Die Festlegung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist noch nicht erfolgt, da aktuell Hochwassergefahrenkarten für die Fließgewässer der Region Stuttgart erstellt werden. Ein Kapitel mit Festlegungen von Gebieten für die Erholung fehlt komplett.

Die Vorranggebiete zur Sicherung der Rohstoffvorkommen liegen zum größten Teil in Regionalen Grünzügen. Die Rohstoffgewinnung hat dabei Vorrang vor den Zielen der Freiraumsicherung.

Da sich die Unterschiede der Festsetzungen in den beiden Regionen nicht im unmittelbaren Grenzbereich zur Region Ostwürttemberg auswirken werden, erscheint eine ausgewogene interregionale Ordnung der Freiräume als nicht problematisch. Das vergleichende Lesen beider Regionalpläne wird dennoch erschwert.

Kapitel 4: Infrastruktur

Im Unterkapitel Straßenverkehr wird dieser dargestellt und Ausbauvorschläge gemacht bzw. Trassensicherungen als Vorrang festgelegt.

Im Schieneverkehr wird v. a. eine Stärkung der Nord-Süd- und der Ost-West-Achse empfohlen. Dies betrifft auch die Achse Stuttgart-Aalen(-Nürnberg) und wird in der Region Ostwürttemberg begrüßt.

Im Unterkapitel Energie wird eine Steigerung der Energieeffizienz und die Nutzung regenerativer Energien angestrebt. Besondere Bedeutung haben dabei die Nutzung der Sonnenenergie auf den Gebäuden, die Geothermie und die Wasserkraft. Darüber hinaus soll eine behutsame Entwicklung bei der Nutzung von Biomasse angestrebt werden. Schließlich werden auch Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegt.

Gerade der letzte Punkt muss so schnell wie möglich umgesetzt werden, um einen Wildwuchs an der Regionsgrenze zwischen Ostwürttemberg und Stuttgart zu verhindern.

Die Festlegungen zur Fotovoltaik – besonders der strikte Ausschluss von Fotovoltaikanlagen im Außenbereich und die Beschränkung auf Gebäude oder Verkehrsflächen in besiedelten Gebieten – sind sehr restriktiv formuliert, angesichts der hohen Verdichtung in der Region Stuttgart aber nachvollziehbar. In der Region Ostwürttemberg wird derzeit ein Konzept zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten von großen Fotovoltaikanlagen im Außenbereich erarbeitet.

Hinweise und Anmerkungen:

Hinzuweisen ist darauf, dass die Plansatznummerierung in der Aufzählung der Plan-elemente in Plansatz 3.1.1 für die Ziffern 3.2.3 bis 3.2.5 nicht mit der Bezeichnung der Plansätze übereinstimmt, da im Kapitel 3.2 die Gebiete für Landwirtschaftsentwicklung als Nummer 3.2.3 eingefügt wurde.

Anmerkungen zu den Karten:

In die Strukturkarte zum Regionalplan Stuttgart sind ebenfalls die Regionalen Grünstreifen und Grünzäsuren aufgenommen. Es ist hier anzuregen, diese lediglich in der Raumnutzungskarte darzustellen um eine Einheitlichkeit mit den anderen Regionen in Baden-Württemberg zu erreichen.

In der Legende zur Strukturkarte sind die Symbole für die Regionalen Grünstreifen und Grünzäsuren vertauscht.

Zusammenfassung:

Die Festlegungen in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Einzelhandel und regionalbedeutsame Vorhaben im Außenbereich, u. a. Rohstoffsicherung und regenerative Energien, sind restriktiver als im Regionalplan Ostwürttemberg, was aber angesichts des höheren Entwicklungsdrucks in der hoch verdichteten Region Stuttgart nachvollziehbar ist.

Unterschiede zwischen den Regionalplänen in Stuttgart und Ostwürttemberg bestehen auch bei der Freiraumsicherung hinsichtlich der Ausweisung der Vorranggebiete für Regionale Grünstreifen.

Der Regionalverband Ostwürttemberg geht davon aus, dass durch die Festsetzungen im neuen Regionalplan der Region Stuttgart, speziell durch die teilweise restriktiveren Zielformulierungen, keine Probleme, insbesondere nicht in benachbarten Raumschaften entstehen.